



Satzung

in der von der Mitgliederversammlung gegenüber der ursprünglichen Satzung vom 16. Oktober 1996 abgeänderten und am 21 Januar 2005 beschlossenen Fassung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen „Golfclub Römerhof e.V.“.
2. Der Club hat seinen Sitz in Bornheim und ist beim Amtsgericht Bonn unter der Nummer VRN 7149 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Club ist Mitglied im Deutschen Golf Verband und im Golfverband des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Vereinszweck / Clubzweck

1. Zweck des Clubs ist die Förderung des Golfsports, u.a. durch die Organisation von Turnieren nach den Regeln des Deutschen Golf Verbandes und die Teilnahme an Meisterschaftsspielen. Er ist bestrebt, ein Forum zum Erfahrungsaustausch durch geeignete Veranstaltungen zu bilden sowie Jugendliche und Senioren bei der Ausübung des Golfsports in besonderem Maße zu unterstützen. Der Club ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile bzw. in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs erhalten. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Der Club darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs nicht mehr als ihren eingezahlten Kapitalanteil oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das vorhandene Clubvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zur Förderung des Golfsportes oder einer gleichartigen Sportart verwandt werden.

§ 3 Organe

Organe des Clubs sind:

1. der Vorstand (§ 9),
2. die Mitgliederversammlung (§ 10),
3. die Ausschüsse und der Beirat (§ 11).

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Club hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche (spielende) Mitglieder (Absatz 2),
 - b) außerordentliche Mitglieder (Absatz 3),
 - c) passive Mitglieder (Absatz 4),
 - d) Ehrenmitglieder (Absatz 5).
2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die durch einen gesonderten Berechtigungsvertrag mit der Golfanlage Römerhof GmbH (§7 Abs. 3) berechtigt sind, die Golfanlage Römerhof im vertragsgemäßen Umfang zu nutzen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) Kinder von ordentlichen Mitgliedern, deren Spielberechtigung sich aus dem Berechtigungsvertrag der Eltern (§ 7 Abs. 3) ergibt;
 - b) Personen, die aus persönlichen Gründen ihre Mitgliedschaftsrechte nach § 7 mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes nur für einen begrenzten Zeitraum nicht ausüben wollen (ruhende Mitglieder); Einzelheiten, insbesondere die Höchstdauer des Ruhens der Mitgliedschaft, werden in der vom Vorstand zu erlassenden Beitrittsordnung geregelt.
4. Passive Mitglieder können insbesondere ehemalige Mitglieder des Golfclubs Römerhof, die den Golfsport aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht mehr ausüben können, und Ehepartner von Clubmitgliedern sein.
5. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich in hervorragendem Maße um das Golfspiel oder um den Club verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und passiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Voraussetzung für eine Aufnahme ist bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern ein gültiger Spielberechtigungsvertrag mit der Golfanlage Römerhof GmbH. Die Spielberechtigung muss mindestens zwölf Monate gültig sein.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand im Wege eines einstimmigen Beschlusses verliehen.
3. Ehrenmitgliedschaft und passive Mitgliedschaft setzen keinen gültigen Spielrechtsvertrag mit der Golfanlage Römerhof GmbH voraus. Aus Ehrenmitgliedschaft und passiver Mitgliedschaft können keine Rechte gegenüber der Golfanlage Römerhof GmbH abgeleitet werden.
4. Einzelheiten zu den Absätzen 1. bis 3. können durch die Beitrittsordnung geregelt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliche, außerordentliche und passive Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird zum 31. Januar eines Jahres bzw. bei Aufnahme per Lastschriftverfahren vom Club eingezogen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Näheres regelt eine vom Vorstand zu erlassende Beitragsordnung.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse die dem Club aufgrund seines Exklusiv-Nutzungsrechtes überlassenen Club-Räumlichkeiten zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmrecht haben jedoch nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitgliedschaft begründet für die einzelnen Mitglieder des Clubs kein unmittelbares Recht zum Spiel auf der Golfanlage. Die Spielberechtigung wird ausschließlich durch besondere Berechtigungsverträge, die die Mitglieder direkt mit der Golfanlage Römerhof GmbH abschließen, erworben.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt (Absatz 2),
 - b) Ausschluss (Absätze 3 bis 5),
 - c) Verlust der Spielberechtigung (Absatz 7),
 - d) Tod.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a) Grober Verstoß gegen die Satzung, Spielordnung, satzungsgemäße Beschlüsse oder gegen die Clubinteressen;
- b) Nichterfüllung der Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club trotz zweimaliger Mahnung.

4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Clubmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Gründe bekannt zu machen.

5. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an den Ehrenausschuss zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand hat die Berufung dem Ehrenausschuss unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen.

6. Bei Verstößen gegen die Satzung, clubschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses gemäß Abs. 3 (a) die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind: 1. Verwarnung, 2. befristete Wettspielsperre. Die Wettspielsperre darf die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Vor der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Berufung an den Ehrenausschuss ist möglich.

7. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft endet zeitgleich mit wirksamer Übertragung oder Ablauf des „Spielberechtigungsvertrages“ (§ 7 Abs. 3) ohne weitere Handlungen.

8. Ein Mitglied, dessen Spielberechtigung bei der Golfanlage Römerhof GmbH während eines Kalenderjahres endet, kann beim Vorstand schriftlich beantragen, dass seine Mitgliedschaft im Golfclub Römerhof bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres weitergeführt wird. Voraussetzung für einen solchen Antrag ist, dass der Golfclub Römerhof im Sinne der Verbandsordnungen des DGV „Heimatclub“ des Mitglieds ist und das Mitglied vor Ende des Kalenderjahres keinem neuen Club beitrifft. Das Mitglied hat keinen Rechtsanspruch auf eine derartige Verlängerung der Mitgliedschaft. Aus einer Verlängerung können darüber hinaus keine Rechte gegenüber der Golfanlage Römerhof GmbH abgeleitet werden.

9. Mitgliedsbeiträge oder sonstige Zuwendungen werden in allen oben genannten Fällen nicht erstattet.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) einem/einer Vorsitzenden (Präsident/in);
- b) einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident/in);
- c) einem/einer Schatzmeister/in;
- d) einem/einer Schriftführer/in;
- e) einem/einer Spielführer/in;
- f) einem/einer Beauftragten für die Jugend;
- g) einem/einer Beauftragten für die Senioren;
- h) bis zu zwei weiteren Mitgliedern; hierfür können von der Golfanlage Römerhof GmbH bis zu zwei Gesellschafter/innen oder Geschäftsführer/innen als Vorstandsmitglieder benannt werden. Die Benennung hat in der Mitgliederversammlung zu erfolgen, in der die satzungsmäßige Wahl des Vorstandes stattfindet. Die der Mitgliederversammlung benannten Personen sind damit geborene Mitglieder des Vorstandes.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in ihre jeweilige Funktion nach Abs. 1 (a) bis (g) gewählt. Der Vorstand kann bei Vorliegen besonderer Umstände die Funktionen seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit abändern, wobei ein Vorstandsmitglied nicht mehr als zwei der in Abs. 1 (a) bis (g) aufgeführten Funktionen gleichzeitig wahrnehmen darf. Über die Neuverteilung der Funktionen ist der Mitgliederversammlung bei nächster Gelegenheit zu berichten.

3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein

Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen. Hierüber ist der Mitgliederversammlung bei nächster Gelegenheit zu berichten.

4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Clubs, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind. Er soll eine Geschäftsordnung erlassen, in der die Geschäftsführung näher geregelt werden kann.

6. Der Vorstand vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Je zwei weitere Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

7. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, grundsätzlich schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als einer Woche einberufen werden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Vorstandssitzung einzuberufen, die unter allen Umständen beschlussfähig ist, worauf bei der Einberufung hinzuweisen ist.

Die Vorstandssitzungen leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/Leiterin der Vorstandssitzung.

Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in, bei dessen Abwesenheit von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sowie allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, insbesondere über:

- a) Wahl des Vorstandes und des Ehrenausschusses,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl und Entlastung der Kassenprüfer/innen,
- d) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahres- und Rechnungsberichtes,
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
- f) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr und des vorläufigen Haushaltsplans für das Folgejahr,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Auflösung des Clubs,
- i) sonstige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

2. Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung persönlich mittels einfachem Brief an die jeweils letztbekannte Anschrift schriftlich einzuladen sind. Die Einberufung ist außerdem in den Clubräumen auszuhängen.

3. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahres- und Rechnungsberichtes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl und Entlastung der Kassenprüfer/innen,
- d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
- e) gegebenenfalls Wahlen und Satzungsänderungen, letztere mit Angabe des Wortlautes der Änderung.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Abänderung der Satzung ist Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Über Beschlüsse wird offen abgestimmt, sofern nicht mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen geheime Abstimmung beschlossen wird.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Ferner ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem Rundschreiben zu berichten.
9. Anträge auf Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu erweitern.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Achtel der Mitglieder oder der Ehrenausschuss die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Die Versammlung muss binnen längstens vier Wochen stattfinden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 4 bis 9 entsprechend.

§ 11 Ausschüsse, Beirat

1. Der Ehrenausschuss kann von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes gewählt werden. Der Ehrenausschuss soll sich aus mindestens fünf verdienstvollen Club-Mitgliedern, z.B. aus Ehrenmitgliedern, zusammensetzen. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenausschuss nicht angehören. Der Ehrenausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Der Ehrenausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
Der Ehrenausschuss hat schlichtende Funktion in allen Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern des Clubs und zwischen Mitglied und Club und ist Berufungsinstanz im Falle des Mitgliederausschlusses gemäß § 8 Abs. 5. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Ehrenausschuss die für seine Tätigkeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
Der Ehrenausschuss kann erst angerufen werden, wenn die Angelegenheit vom Vorstand behandelt worden ist oder dieser eine Behandlung abgelehnt hat.
2. Der Vorstand bildet entsprechend den Vorgaben des Deutschen Golf Verbandes (DGV) einen Spielausschuss für die Dauer der eigenen Wahlperiode.
Der Spielausschuss ist für die sportlichen Aufgaben des Clubs im Rahmen des Regelwerks des DGV, insbesondere für die Aufstellung und Änderung der Spielordnung, zuständig. Der Spielausschuss hat darüber hinaus die Rechte und Pflichten, die sich aus den Verbandsordnungen des DGV (in der jeweils geltenden Fassung) ergeben.
Dem Spielausschuss sollen mindestens fünf Mitglieder angehören: der/die Spielführer/in, der/die Beauftragte für die Jugend, der Leiter des Herrengolfs, die Leiterin des Damengolfs, der/die Leiter/in des Seniorengolfs. Soweit Mitglieder des Spielausschusses von ihrer jeweiligen Golfgruppe bestimmt werden, sind sie vom Vorstand als Mitglieder des Spielausschusses zu bestätigen. Die Kapitäne der Wettspielmansschaften des Clubs können an den Sitzungen des Spielausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
Vorsitzender des Spielausschusses ist der/die Spielführer/in. Der Spielausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
3. Der Vorstand setzt einen Vorgabenausschuss für die Dauer seiner Wahlperiode ein.
Die Rechte und Pflichten des Vorgabenausschusses ergeben sich aus den Verbandsordnungen des DGV (in der jeweils geltenden Fassung). Der Vorgabenausschuss ist darüber hinaus von der jeweiligen Spielleitung zeitnah und mit Begründung über eine vorgenommene Disqualifikation zu informieren.
Der Vorgabenausschuss sollte aus mindestens drei Personen bestehen. Nicht mehr als eine Person darf gleichzeitig auch dem Spielausschuss angehören.
Der Vorgabenausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

4. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes wird dem Spiel-ausschuss und dem Vorgabenausschuss Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zuge-wiesenen Aufgaben erteilt.

5. Der Vorstand kann aus dem Kreise der Mitglieder jeweils auf die Dauer der eigenen Wahlperiode zu seiner Entlastung in wichtigen Clubangelegenheiten einen beratenden Beirat wählen. Dieser besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern und bestimmt seine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in selbst.

6. Zur Entlastung bei besonderen Aufgaben und Arbeiten kann der Vorstand aus dem Kreise der Mitglieder zeitlich beschränkt weitere Ausschüsse einsetzen. Diese haben nur beratende Funktion. Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern und bestimmen ihre/n Vorsitzenden und dessen/deren Stellver-treter/in selbst.

7. Für die Ausschüsse und den Beirat gilt § 9 Abs. 7 entsprechend.

8. Die Tätigkeit in Ausschüssen und im Beirat ist ehrenamtlich.

§ 12 Haftung

Der Club haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Zusammenhang mit der Ausübung des Golf-sports, bei Benutzung von Einrichtungen des Clubs oder bei Clubveranstaltungen erleiden, soweit solche Schä-den oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 13 Datenschutz

1. Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Club die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Clubzwecks nach den Bestimmungen des Bundesdaten-schutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwick-lung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen/der Mitgliedsnummer/der Vorgabe und der vorgabewirksamen Ergebnisse an den DGV. Die perso-nenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbe-rechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Der Club veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vor-gaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht, wobei der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen geschützt ist.

3. Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Club Auskunft über ihre Daten zu erhalten. Mitglieder kön-nen jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung ihrer Daten, soweit diese nicht zur Verfolgung des Clubzwecks erforderlich ist, widersprechen.

§ 14 Auflösung des Clubs

1. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Clubs beschlossen werden soll, hat mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Jedem Mitglied ist von dem Antrag auf Auflö-sung unter Angabe der Gründe schriftliche Mitteilung zu machen.

2. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

3. Sind in der Versammlung weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Diese weitere Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Clubs beschließen.

§ 15 Übergangsbestimmungen

1. Die Neufassung der Satzung tritt am Tag nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

2. Die Gremien und ihre Mitglieder bleiben bis zu den Neuwahlen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung 2005 im Amt.

